

# Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu  
Schwabenstraße 11, 87616 Marktobberdorf

## Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr  
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr  
und nach Terminvereinbarung

## Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag und Dienstag 07.30 – 17.30 Uhr  
Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr  
Donnerstag 07.30 – 19.00 Uhr

Jahrgang 75

Donnerstag, 18.06.2020

Nummer 20

## **Verbandssatzung für den Schulverband Grundschule Obergünzburg**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Obergünzburg erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung:

### **Präambel**

Der Schulverband Obergünzburg wurde zum 01.08.1973 gegründet. Der Schulsprengel wurde zuletzt durch die Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Gründung von Mittelschulen in den Märkten Obergünzburg und Unterthingau sowie der Gemeinde Friesenried vom 16.09.2010 (RABISchw. S. 214) mit Wirkung vom 01.08.2010 festgelegt. Der Schulsprengel hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 wurde für das Gebiet des Marktes Obergünzburg sowie der Gemeinden Günzach und Untrasried herausgelöst und der neu errichteten „Grundschule Obergünzburg“ zugeordnet. Die Hauptschule Obergünzburg, deren Sprengel hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 10 das Gebiet der Märkte Obergünzburg und Ronsberg sowie der Gemeinden Günzach und Untrasried umfasst, erhielt die Bezeichnung „Mittelschule Obergünzburg“ mit dem Schulsitz in der Marktgemeinde Obergünzburg. Der Schulverband Obergünzburg blieb für die „Mittelschule Obergünzburg“ bestehen. Der Schulverband Obergünzburg übernahm mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 05.04./08.05.2013, genehmigt durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.06.2013, die Aufwandsträgerschaft der Grundschule Obergünzburg rückwirkend zum 01.08.2010. Mit Kooperationsvertrag vom 07.05.2010 haben sich die Schulverbände Obergünzburg, Unterthingau und Friesenried zu einem Schulverbund (Mittelschulverbund Ostallgäu-West) zusammengeschlossen.

### **§ 1 Bestand des Schulverbands**

(1) Der Schulverband Grundschule Obergünzburg besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Obergünzburg als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands Grundschule Obergünzburg sind der Markt Obergünzburg sowie die Gemeinden Günzach und Untrasried.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands Grundschule Obergünzburg umfasst den mit der jeweiligen Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel der Grundschule Obergünzburg.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Obergünzburg“ und hat seinen Sitz in Obergünzburg.

### **§ 2 Organe des Schulverbands**

Organe des Schulverbands Grundschule Obergünzburg sind

1. die Schulverbandsversammlung,
2. die/der Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzende/r)

### **§ 3 Schulverbandsversammlung**

(1) In die Schulverbandsversammlung werden die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Grundschülerinnen und Grundschüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals eine weitere Verbandsrätin / einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte/innen, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuwählen.

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt die/der Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Darüber hinaus bleibt der Verbandsversammlung die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten vorbehalten, die nach der Geschäftsordnung nicht dem Schulverbandsvorsitzenden zugewiesen sind.

### **§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Rechnungsprüfung wird durch den Rechnungsprüfungsausschuss des Schulverbands Mittelschule Obergünzburg (Schulverband Obergünzburg) erledigt.

### **§ 5 Schulverbandsvorsitzender**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren die/den Schulverbandsvorsitzende/n und ihre bzw. seine/n Stellvertreter/in.

(2) Der/Die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der/dem Ersten Bürgermeister/in zukommen.

### **§ 6 Rechtsstellung der/des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende, ihre bzw. sein/e Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit keine Entschädigung.

(3) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für ihre/seine Tätigkeit keine Entschädigung.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag,

b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstausschlag in Höhe von 40,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,

c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen

versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

(6) Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

#### **§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands**

Für den Geschäftsgang gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

#### **§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands**

Als Geschäftsstelle des Schulverbands Grundschule Obergünzburg wird die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg einen Verwaltungskostenbeitrag nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

#### **§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands Grundschule Obergünzburg werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt.

#### **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

#### **§ 11 Finanzierung des Schulverbands**

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage wird gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen.

(3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

#### **§ 12 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbands Grundschule Obergünzburg oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

#### **§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands**

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands Grundschule Obergünzburg erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Ostallgäu.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands Grundschule Obergünzburg weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg ([www.vg-oberguenzburg.de](http://www.vg-oberguenzburg.de)) veröffentlicht.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Verbandsatzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Obergünzburg, den 25.05.2020

Lars Leveringhaus, Vorsitzender Schulverband Grundschule Obergünzburg

Die vorstehende Satzung des Schulverbandes Grundschule Obergünzburg wurde durch das Landratsamt Ostallgäu genehmigt.

Eapl.: 2050

### **Satzung des Schulverbands für die Mittelschule Obergünzburg („Schulverband Obergünzburg“)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbands für die Mittelschule Obergünzburg erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i. V. m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-

1-I – sowie Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende Satzung:

#### **Präambel**

Der Schulverband Obergünzburg wurde zum 01.08.1973 gegründet. Der Schulsprengel wurde zuletzt durch die Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben zur Gründung von Mittelschulen in den Märkten Obergünzburg und Unterthingau sowie der Gemeinde Friesenried vom 16.09.2010 (RABl Schw. S. 214) mit Wirkung vom 01.08.2010 festgelegt. Der Schulsprengel hinsichtlich der Jahrgangsstufen 1 mit 4 wurde für das Gebiet des Marktes Obergünzburg sowie der Gemeinden Günzach und Untrasried herausgelöst und der neu errichteten „Grundschule Obergünzburg“ zugeordnet. Die Hauptschule Obergünzburg, deren Sprengel hinsichtlich der Jahrgangsstufen 5 mit 10 das Gebiet der Märkte Obergünzburg und Ronsberg sowie der Gemeinden Günzach und Untrasried umfasst, erhielt die Bezeichnung „Mittelschule Obergünzburg“ mit dem Schulsitz in der Marktgemeinde Obergünzburg. Der Schulverband Obergünzburg blieb für die „Mittelschule Obergünzburg“ bestehen. Der Schulverband Obergünzburg übernahm mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 05.04./08.05.2013, genehmigt durch die Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 04.06.2013, die Aufwandsträgerchaft der Grundschule Obergünzburg rückwirkend zum 01.08.2010. Mit Kooperationsvertrag vom 07.05.2010 haben sich die Schulverbände Obergünzburg, Unterthingau und Friesenried zu einem Schulverbund (Mittelschulverbund Ostallgäu-West) zusammengeschlossen.

#### **§ 1 Bestand des Schulverbands**

(1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Mittelschule Obergünzburg als Verbandsschule.

(2) Mitglieder des Schulverbands sind die Märkte Obergünzburg und Ronsberg sowie die Gemeinden Günzach und Untrasried.

(3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit der jeweiligen Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegten Schulsprengel der Mittelschule Obergünzburg.

(4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Obergünzburg“ und hat seinen Sitz in Obergünzburg.

#### **§ 2 Organe des Schulverbands**

Organe des Schulverbands sind

1. die Schulverbandsversammlung,

2. die/der Vorsitzende des Schulverbands (Schulverbandsvorsitzende/r)

#### **§ 3 Schulverbandsversammlung**

(1) In die Schulverbandsversammlung werden die Ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Grund- und/oder Mittelschule besuchen einen und für jedes weitere angefangene Hundert dieser Schülerinnen und Schüler nochmals eine weitere Verbandsrätin / einen weiteren Verbandsrat in die Schulverbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Schülerinnen und Schüler in der Grund- und/oder Mittelschule zum Stichtag zu viele Verbandsräte/innen, sind sie durch den jeweiligen Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuberaufen.

(2) Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt die/der Schulverbandsvorsitzende.

(3) Die Schulverbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten. Darüber hinaus bleibt der Verbandsversammlung die Entscheidung über sämtliche Angelegenheiten vorbehalten, die nach der Geschäftsordnung nicht dem Schulverbandsvorsitzenden zugewiesen sind.

#### **§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit vier Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzende/n.

#### **§ 5 Schulverbandsvorsitzender**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren die/den Schulverbandsvorsitzende/n und ihre bzw. seine/n Stellvertreter/in.

(2) Der/Die Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Schulverbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung der/dem Ersten Bürgermeister/in zukommen.

#### **§ 6 Rechtsstellung der/des Schulverbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Die/Der Schulverbandsvorsitzende, ihre bzw. sein/e Stellvertreter/in und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die/Der Verbandsvorsitzende erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 Euro.

(3) Die Stellvertreterin/Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für ihre/seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 40,00 Euro für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten auf Antrag

a) als Beschäftigte eine Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstaufall,

b) als selbstständig Tätige eine Pauschalentschädigung für den entstandenen Verdienstaufall in Höhe von 40,00 Euro für jede angefangene Stunde der Sitzungsdauer,

c) wenn ihnen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, eine Pauschalentschädigung wie für selbstständig Tätige.

(6) Die Entschädigungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.

#### **§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands**

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

#### **§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands**

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird aufgrund der Zweckvereinbarung vom 12.03.1980 die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg bestimmt. Für die Aufwendungen zur Führung der Geschäftsstelle erhält die Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg einen Verwaltungskostenbeitrag nach dem Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme.

#### **§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt.

#### **§ 10 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

#### **§ 11 Finanzierung des Schulverbands**

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.

(2) Die zur Deckung des Finanzbedarfs zu erhebende Umlage wird gemäß Art. 9 Abs. 5 BaySchFG nach der Zahl der am 1. Oktober des Vorjahres bestehenden Verbandsschüler jeder Gemeinde bemessen. Die Verbandsversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder Abweichendes beschließen.

(3) Die Schulverbandsumlage ist nach ihrer Festlegung in vierteljährlichen Teilbeträgen mit Fälligkeit jeweils zum ersten Werktag eines Vierteljahres zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

#### **§ 12 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

#### **§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands**

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Ostallgäu.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

(3) Der Inhalt der Bekanntmachungen wird im Internet auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Obergünzburg ([www.vg-oberguezburg.de](http://www.vg-oberguezburg.de)) veröffentlicht.

#### **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Obergünzburg vom 26.05.2014 außer Kraft.

Obergünzburg, den 25.05.2020

Lars Leveringhaus, Schulverbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung des Schulverbandes Obergünzburg wurde durch das Landratsamt Ostallgäu genehmigt.

Eapl.: 2050

#### **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu Konto 3595186028 lautend auf Nett Hans o. Edeltraud wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht wurden.

Kaufbeuren, 27.05.2020

Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren

Der Vorstand

Eapl.: 831

#### **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu Konto 3595135835 lautend auf Nett Hans o. Edeltraud wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht wurden.

Kaufbeuren, 27.05.2020

Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren

Der Vorstand

Eapl.: 831

#### **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu Konto 3591808104 lautend auf Gebler Anna wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht wurden.

Kaufbeuren, 27.05.2020

Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren

Der Vorstand

Eapl.: 831

#### **Kraftloserklärung einer Sparurkunde**

Die Sparurkunde zu Konto 4391808120 lautend auf Gebler Anna wird hiermit gemäß Artikel 39 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für kraftlos erklärt, da innerhalb der dreimonatigen Aufgebotsfrist keine Rechte Dritter geltend gemacht wurden.

Kaufbeuren, 27.05.2020

Kreis- und Stadtparkasse Kaufbeuren

Der Vorstand

Eapl.: 831